

Information

für Herrn Abg. SCHIEDER

Der anliegende Ministerialentwurf ist vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten auf ho. Anforderung ohne Begleitnote übermittelt worden und am 19.3.1991 in der Parlamentsdirektion eingelangt.

65 p. 4.

Flükeramt

ENTWURF eines Bundesgesetzes

20/ME

über die Einräumung von Privilegien
und Immunitäten an das KSZE-Konfliktver-
hütungszentrum, seine Bediensteten und die
Bediensteten anderer ständiger Einrichtungen
im Rahmen der KSZE

Ende der R-Frist 15.3. P1

Der Nationalrat hat beschlossen:

Gesetzentwurf	
Zl.	20
	GE/19 P1
Datum	19. 3. 1991
Verteilt	19. März 1991

§ 1. Das KSZE-Konfliktverhütungszentrum hat mit seiner Konstituierung in Österreich Rechtspersönlichkeit. *St. Wissner*

§ 2. Dem Konfliktverhütungszentrum sowie seinen Bediensteten werden Privilegien und Immunitäten im gleichen Umfang eingeräumt, wie sie den Vereinten Nationen in Wien und ihren vergleichbaren Angestellten aufgrund bestehender Verträge eingeräumt werden, mit der Maßgabe, daß ausschließlich Bedienstete, die nicht österreichische Staatsbürger sind oder die sich als Flüchtlinge oder Staatenlose nicht ständig in der Republik Österreich aufhalten, von den österreichischen Rechtsvorschriften im Bereich der Sozialversicherung befreit sind.

§ 3. (1) Den ausländischen Delegationen zum Konsultativausschuß und den ausländischen Teilnehmern an den im Rahmen des Konfliktverhütungszentrums durchgeführten Konferenzen werden Privilegien und Immunitäten im gleichen Umfang eingeräumt, wie sie Vertretern der Mitgliedstaaten bei Tagungen der Vereinten Nationen in Wien aufgrund bestehender Verträge eingeräumt werden.

(2) Bediensteten des KSZE-Sekretariats und des KSZE-Büros für freie Wahlen, die sich in Ausübung ihrer Funktion in Österreich aufhalten, werden Privilegien und Immunitäten im gleichen Umfang eingeräumt, wie sie beauftragten Sachverständigen der Vereinten Nationen in Wien aufgrund bestehender Verträge eingeräumt werden.

- 2 -

§ 4. §§2 und 3 stehen dem Genuß von Privilegien und Immunitäten, die einzelnen Angehörigen der darin erwähnten Personengruppen aufgrund anderer Rechtsvorschriften zukommen, nicht entgegen.

§ 5. (1) Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten hat auf Antrag nach Maßgabe des Abs. 2 den Angehörigen der in §2 erwähnten Personengruppe sowie den Angehörigen der ausländischen Delegationen zum Konsultativausschuß einen Lichtbildausweis auszustellen.

(2) Die in §§ 1 Abs. 2 und 3, 2 Z 3, 3 und 4 der Verordnung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten, BGBl. Nr. 378/1979, über die Ausstellung von Lichtbildausweisen an Angehöriger jener Personengruppen, die in Österreich Privilegien und Immunitäten genießen, sind als Bundesgesetz anzuwenden.

§ 6. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, hinsichtlich seines §5 der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten betraut.

E N T W U R F**Erläuterungen****V o r b l a t t****Problem und Ziel des Gesetzesentwurfes:**

Die Staats- bzw. Regierungschefs der 34 KSZE-Teilnehmerstaaten haben anlässlich ihres Treffens in Paris (19. bis 21. November 1990) u.a. die Schaffung eines Konfliktverhütungszentrums in Wien beschlossen. Die Gastländer von KSZE-Institutionen (somit auch Österreich) sind verpflichtet, "die Institutionen in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben uneingeschränkt zu erfüllen und vertragliche wie auch finanzielle Verpflichtungen einzugehen, und ihnen einen entsprechenden diplomatischen Status zu gewähren". Da das Zentrum nicht als internationale Organisation angesehen werden kann, besteht derzeit keine gesetzliche Grundlage zur Erfüllung dieser von Österreich übernommenen Verpflichtung, weshalb es zu diesem Zweck der Erlassung eines eigenen Bundesgesetzes bedarf.

Problemlösung:

Durch ein eigenes Bundesgesetz sollen dem Konfliktverhütungszentrum Rechtspersönlichkeit verliehen und ihm und seinen Bediensteten die schon bisher bei Verhandlungen im Rahmen des KSZE-Prozesses üblichen Privilegien und Immunitäten eingeräumt werden. Darüber hinaus sollen ausländischen Delegationen zum Konsultativkomitee und den ausländischen Teilnehmern an anderen Konferenzen des Zentrums sowie Bediensteten anderer Einrichtungen der KSZE, die sich in Ausübung ihrer Funktion in Österreich aufhalten, für die Dauer ihres Aufenthalts Privilegien und Immunitäten gewährt werden.

Kosten:

Die durch den Entgang von Zöllen und Abgaben entstehenden Kosten lassen sich schwer beziffern. Erfahrungsgemäß werden diese durch die Ausgaben der sich in Wien niederlassenden Bediensteten zumindest kompensiert.

Allgemeiner Teil

Durch Beschuß des KSZE-Gipfeltreffens von Paris (19. bis 21. November 1990) wurde ein KSZE-Konfliktverhütungszentrum eingerichtet, das bis auf weiteres in Wien angesiedelt wird. Dieses Zentrum, das seine Tätigkeit mit 1. Februar 1991 aufgenommen hat, verfügt über ein kleines Sekretariat und einen Konsultativausschuß (bestehend aus Vertretern aller KSZE-Staaten). Es wird sich mit der kooperativen Durchführung von vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen befassen und könnte später weitere Funktionen, etwa im Bereich der friedlichen Streitbeilegung und der Verifikation von Rüstungskontrollvereinbarungen, übertragen bekommen.

Durch die Ansiedelung dieses Zentrums in Wien hat Wien als internationales Zentrum und als Ort der Begegnung erneut Anerkennung gefunden. Auf Grund des "Zusatzprotokolls zur Durchführung einiger Bestimmungen der Charta von Paris für ein neues Europa" ist Österreich verpflichtet, "die Institutionen in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben uneingeschränkt zu erfüllen und vertragliche wie auch finanzielle Verpflichtungen einzugehen, und ihnen einen entsprechenden diplomatischen Status zu gewähren". Diese Verpflichtung wurde im Rahmen der "Empfehlungen der ad-hoc-Expertengruppe der Teilnehmerstaaten für Regelungen für Verwaltung, Finanzen und Personal der vom Pariser Gipfel geschaffenen institutionellen KSZE-Strukturen" vom 18. Jänner 1991 folgendermaßen präzisiert:

"Die Grundlage, die notwendig ist, um den Institutionen Rechtspersönlichkeit zu verleihen und ihnen diplomatische Vorrechte und Immunitäten einzuräumen, wird durch unilaterale Maßnahmen (Gesetze, Verordnungen) der Gastländer geschaffen. Diese Maßnahmen enthalten auch Bestimmungen über die Vorrechte und Immunitäten der Mitarbeiter. Diese Vorrechte und

- 2 -

Immunitäten entsprechen jenen der Vereinten Nationen und ihrer Mitarbeiter. Nicht-örtliches entsandtes Personal wird vom Entsendestaat beim Gastland akkreditiert und genießt daher Vorrechte und Immunitäten gemäß den Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen von 1961.

Die Teilnehmerstaaten ergreifen in Übereinstimmung mit ihrer einschlägigen nationalen Gesetzgebung geeignete Maßnahmen, um allen in dienstlichem Auftrag reisenden Mitarbeitern der Institutionen angemessene Vorrechte und Immunitäten zu gewähren, die den Bediensteten der Vereinten Nationen zustehen."

Da das Konfliktverhütungszentrum weder unter den Begriff "internationale Organisation" im Sinne des § 1 Abs. 7 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBI. Nr. 677, noch unter den Begriff "internationale Konferenzen" im Sinne des § 1 Abs. 3 leg. cit. fällt, und auch der Abschluß eines eigenen Amtssitzabkommens mangels Völkerrechtsubjektivität des Konfliktverhütungszentrums nicht in Betracht kommt, ist die Erlassung eines eigenen Bundesgesetzes erforderlich.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen dem Zentrum Rechtspersönlichkeit verliehen und ihm und seinen Bediensteten (Direktor, Beamte sowie administratives und technisches Personal) Privilegien und Immunitäten im gleichen Umfang eingeräumt werden, wie sie durch Verordnung der Bundesregierung vom 8. Juli 1986, BGBI. Nr. 358, den ausländischen Delegationen, dem Exekutivsekretariat sowie den Bediensteten des Exekutivsekretariats des Wiener Treffens der Teilnehmerstaaten der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa gewährt wurden.

Darüber hinaus sollen auch ausländischen Delegationen zum Konsultativausschuß und den ausländischen Teilnehmern an anderen Konferenzen des Zentrums für die Dauer ihres Aufenthalts in Österreich Privilegien und Immunitäten verliehen werden, deren Ausmaß sich nach jenen Privilegien und

- 3 -

Immunitäten bestimmt, die Vertretern der Mitgliedstaaten bei Tagungen der Vereinten Nationen in Wien zustehen. Bedienstete anderer ständiger Einrichtungen der KSZE (Sekretariat und Büro für freie Wahlen), die sich in Ausübung ihrer Funktion in Österreich aufhalten, sollen jene Privilegien und Immunitäten erhalten, die beauftragten Sachverständigen der Vereinten Nationen in Wien zustehen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG ("äußere Angelegenheiten").

Besonderer Teil

Zu § 1:

Durch diese Bestimmung soll dem Konfliktverhütungszentrum Rechtspersönlichkeit verliehen werden.

Zu § 2:

Durch die Gleichstellung mit den Vereinten Nationen in Wien sollen dem Zentrum jene Privilegien und Immunitäten eingeräumt werden, die durch Verträge Österreichs mit den Vereinten Nationen, insbesondere durch das Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung, BGBl. Nr. 245/1967, und die darauf beruhenden Zusatzabkommen, festgelegt sind.

Auch den Bediensteten des Zentrums werden durch die Gleichstellung mit vergleichbaren Angestellten der Vereinten Nationen in Wien die in den oben angeführten Abkommen eingeräumten Privilegien und Immunitäten gewährt. Dabei ist sichergestellt, daß von den Rechtsvorschriften im Bereich der Sozialversicherung nur Personen befreit sind, die nicht österreichische Staatsbürger sind oder sich als Flüchtlinge oder Staatenlose nicht ständig in der Republik Österreich aufhalten.

- 4 -

Zu § 3:

Durch die Gleichstellung der ausländischen Delegationen im Konsultativausschuß und der ausländischen Teilnehmer an Konferenzen und Seminaren mit Vertretern der Mitgliedsstaaten bei Tagungen der Vereinten Nationen erhalten diese jene Privilegien und Immunitäten, die Vertretern der Mitgliedsstaaten bei Tagungen der Vereinten Nationen in Wien insbesondere aufgrund von Artikel XI, Abschnitt 23 des Abkommens BGBI. Nr. 245/1967 eingeräumt werden.

Bedienstete des KSZE-Sekretariats in Prag und des KSZE-Büros für freie Wahlen in Warschau, die sich in Ausübung ihrer Funktionen in Österreich aufhalten, sollen nach dieser Bestimmung für die Dauer ihres dienstlichen Aufenthalts in Österreich die Privilegien und Immunitäten von beauftragten Sachverständigen der Vereinten Nationen erhalten, wie sie insbesondere in Art. XIII des Abkommens BGBI. Nr. 245/1967 festgelegt sind. Mit dieser Regelung wird der diesbezüglichen Empfehlung der ad-hoc Expertengruppe vom 18. Jänner 1991 entsprochen.

zu § 4:

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, daß die §§ 2 und 3 dem Genuß von Privilegien und Immunitäten, die einzelnen Angehörigen der genannten Personengruppen aufgrund anderer Rechtsvorschriften zukommen, nicht entgegenstehen. Diese Bestimmung trägt insbesondere jener Empfehlung der ad-hoc Expertengruppe vom 18. Jänner 1991 Rechnung, nach der nicht-örtliches entsandtes Personal vom Entsendestaat beim Gastland akkreditiert wird und daher die - über § 2 hinausgehenden - Vorrechte und Immunitäten gemäß den Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen, BGBI. Nr. 66/1966, genießt.

- 5 -

Zu § 5:

Analog zu § 35 Abs. 2 des Paßgesetzes 1969, BGBl. Nr. 422, i.d.g.F. soll mit dieser Bestimmung die gesetzliche Grundlage für die Ausstellung von Lichtbildausweisen für die Bediensteten des Konfliktverhütungszentrums und die Angehörigen der ausländischen Delegationen zum Konsultativausschuß geschaffen werden. Hinsichtlich der näheren Gestaltung dieser Ausweise erschien eine Verweisung auf die zur oz. Bestimmung erlassene Verordnung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten, BGBl. Nr. 378/1979, über die Ausstellung von Lichtbildausweisen an Angehörige jener Personengruppen, die in Österreich Privilegien und Immunitäten genießen, zweckmäßig. Da eine derartige bundesgesetzliche Verweisung auf eine Verordnung die verfassungsrechtliche Problematik einer dem Gesetzgeber verwehrten Ausdehnung des Anwendungsbereiches einer Verordnung enthielt, ist - zugleich mit der Verweisung - die fragliche Verordnung in ihren einschlägigen Vorschriften in den Rang eines Bundesgesetzes zu heben.